TOP 1.3 – Anlage 2

Richtlinien

des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München
zur Berechnung der Vergütung bei Planungsaufträgen
(Vergütungsrichtlinien)

PLANUNGSVERBAND ÄUßERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN

Stand 01.01.2027

Geschäftsstelle des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München • Tel. +49 (0)89 53 98 02-0 • Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Der Planungsverband übernimmt gemäß § 4 der Verbandssatzung die Ausarbeitung bzw. Entwurfserstellung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) und sonstigen Planungen und Untersuchungen mit örtlicher und überörtlicher Wirksamkeit. Dafür sind Vergütungen nach Maßgabe dieser Richtlinien zu leisten.
Die Vergütungen werden auf der Grundlage des vereinbarten Leistungsumfangs nach
Z e i t a u f w a n d bemessen.

1. Leistungen der Geschäftsstelle des Planungsverbands

1.1 Bauleitpläne nach BauGB

1.2 Sonstige Planungen und Untersuchungen mit örtlicher und überörtlicher Wirksamkeit (Hierzu zählen z.B. örtliche und überörtliche Entwicklungspläne und– programme, Strukturpläne, Verkehrsuntersuchungen, Landschaftsplanung, Untersuchungen nach Städtebauförderungsgesetz, Vorbereitung von Wettbewerben, Einzelgutachten zu verkehrlichen, wirtschaftlichen, gestalterischen oder anderen kommunalen Problembereichen örtlicher und überörtlicher Wirksamkeit.)

1.3 Für diese Aufträge ist das Leistungsbild fallweise zu bestimmen.

1.4 Zu den Tätigkeiten der Geschäftsstelle zählt in jedem Stadium des Verfahrens der Kontakt zu den Trägern öffentlicher Belange.

2. Tätigkeiten der Kommune

Die Kommune stellt die für die Planungen notwendigen Daten und Arbeitsunterlagen zur Verfügung, soweit sie von ihr beschaffbar sind.

3. Festlegung des Leistungsumfangs

Der Umfang beiderseitigen Leistungen wird für jeden Auftrag vereinbart. Die Geschäftsstelle hat dabei den voraussichtlichen Arbeits- und Zeitablauf abzuschätzen.

4. Vergütung

4.1 Die Vergütung wird auf der Grundlage des vereinbarten Leistungsumfangs nach Zeitaufwand berechnet. Er muss so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird Als Zeitaufwand gilt die Summe der tätigkeitsbezogenen Arbeitsstunden. Der voraussichtliche Zeitaufwand wird vor Auftragserteilung geschätzt, falls von der Kommune gewünscht

4.2 Die Höhe der Stundensätze wird für jedes Haushaltsjahr durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

5. Nebenkosten

Es werden je Rechnung 4 % Nebenkosten zzgl. Plotkosten, externe Scan- und Druckkosten, Kurierdienste, Lizenzgebühren für internetbasierte Mietsoftware (SaaS), Erwerb von Daten und Kosten für Berufshaftpflichtversicherungen per Einzelnachweis in Rechnung gestellt.

6. Fälligkeit der Vergütungen

Die Vergütungen sind 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig.

7. Rücknahme des Auftrags

Wird der Auftrag zurückgenommen oder einvernehmlich beendet, ist für die bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachte Tätigkeit Vergütung zu leisten.

8. Stundensätze

In der Verbandsversammlung am 26.11.2026 wurden folgende, ab 01.01.2027 gültige, Stundensätze für Mitglieder beschlossen:

125,00 € für Gemeindeberater/innen
118,00 € für Projektleiter/innen
98,00 € für Projektmitarbeiter/innen und Trainees
84,00 € für Techniker/innen und Zeichner/innen

jeweils zzgl. etwaiger USt. in gesetzlicher Höhe.

Für Leistungen **für Nichtmitglieder** fordert die Geschäftsstelle **erhöhte Stundensätze, mindestens um 20 %**.